

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die mobile Bühne der Ortsgemeinde Freudenburg

vom 15.09.2024

§ 1 -Allgemeines

- (1) Die mobile Bühne steht im Eigentum der Ortsgemeinde Freudenburg.
- (2) Die Bestandteile der mobilen Bühne ist aus dem beiliegenden Herstellerhandbuch zu entnehmen.

§ 2 - Zweckbestimmung

Soweit die mobile Bühne nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht diese nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für nachfolgende Nutzergruppen für die Durchführung von Veranstaltungen unter anderem für Konzerte und Festen zur Verfügung.

1. Vereine und Gruppen der Ortsgemeinde Freudenburg
2. ortsansässige Bürger der Ortsgemeinde Freudenburg
3. ortsfremde Vereine / Gruppen und private Dritte

§ 3 – Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der mobilen Bühne ist bei der Ortsgemeinde anzufragen. Diese erfolgt durch schriftliche Benutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde in dem der Benutzungszweck und die Benutzungszeit festgelegt sind, in dem diese Benutzungs- und Entgeltordnung als wesentlicher Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der mobilen Bühne die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Anfragen auf die Benutzungen sind spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Termin zu stellen. Kurzfristige Benutzungen sind in Abstimmung mit der Ortsgemeinde in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Eine bereits erteilte Zusage der Benutzung kann aus wichtigem Gründen (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes der mobilen Bühne, Eigenbedarf,...) zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der mobilen Bühne insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung.

- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Benutzung der mobilen Bühne aus Gründen der Pflege und Instandhaltung/-setzung vorübergehende oder teilweise zu untersagen.
- (6) Die unter § 3 Absatz 4 und 5 genannten Maßnahmen der Ortsgemeinde lösen keine Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Benutzer aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.
- (7) Ein Benutzungsanspruch besteht nicht.

- (8) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen mobilen Bühne durch den Benutzer ist nicht zulässig.
- (9) Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretendem Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen und diese eventuell entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (10) Die Benutzung der mobilen Bühne wird im einem Benutzungsplan geregelt (§4)

§ 4 – Benutzungsplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzungen festgelegt sind. Die Ortsgemeinde ist berechtigt den Belegungsplan aus wichtigen Gründen kurzfristig zu ändern.
- (2) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am Ende eines jeden Monats überprüft.

§ 5 – Pflichten der Benutzer

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der mobilen Bühne die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
Die Benutzer verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung aller entsprechenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der Brandschutzrichtlinien, usw.
- (2) Die Benutzer müssen die mobile Bühne pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung ist besonders zu achten.
- (3) Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme der mobilen Bühne mit sofortiger Wirkung untersagt und die erforderlichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Veranstalter nach Anforderung zu erstatten.
- (4) Bauliche Veränderungen der mobilen Bühne dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden.
- (5) Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 6 - Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

Die mobile Bühne steht bis auf Widerruf allen Vereinen und Gruppen der Ortsgemeinden einmal im Jahr kostenfrei zur Verfügung, die finale Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung.

§ 7 - Festsetzung des Nutzungsentgeltes und Nutzungszeitraums

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Nutzungsentgelt erhoben.

Das Nutzungsentgelt ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von acht Tagen auf eines der Konten der Verbandsgemeindekasse Saarburg-Kell zu überweisen.

- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt 840,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Für jeden weiteren Tag werden zusätzlich 100,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer fällig.
- (3) Der Nutzungszeitraum beträgt vier Tage, dieser beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Abholung durch die Ortsgemeinde.
- (4) Für Verzögerungen von Auslieferungs- oder Rücknahmeterminen, die außerhalb des Einflussbereiches der Ortsgemeinde liegen, übernimmt diese keine Haftung.
- (5) Muss jedoch für die Bereitstellung der mobilen Bühne Personal der Ortsgemeinde eingesetzt werden, ist neben dem Nutzungsentgelte eine Entschädigung von 46,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer für jede angefangene Stunde zu zahlen.
- (6) Das Nutzungsentgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt des Aufbaus bis zum Abbau der mobilen Bühne.

§ 8 - Kautio

Die Ortsgemeinde ist berechtigt neben dem Nutzungsentgelte im Einzelfall eine Kautio von dem Benutzer zu erheben.

§ 9 - Auf- und Abbau

- (1) Die Zeiten für Auf- und Abbau sind Richtwerte und werden pauschal / nach tatsächlicher Nutzungszeit abgerechnet. Die örtlichen Rahmenbedingungen (z.B. schwierige Zufahrt, Bühnenstandort, etc.) können den Auf-/Abbau verzögern.
- (2) An- und Abtransport der mobilen Bühne wird durch den Bauhof der Ortsgemeinde Freudenburg durchgeführt. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine freie Zufahrt für einen LKW mit Anhänger (Breite, Länge, Höhe) zum Bühnenstandort möglich ist. Dies bedeutet, dass zum Beispiel keine parkenden Fahrzeuge, Tische Bänke oder Aufbauten den Weg/Bühnenstandort zur vereinbarten Auf-/Abbauzeit versperren dürfen. Im Winter sind Maßnahmen gegen Schnee und Eisglätte zu treffen. Bei schwierigen Zufahrtsbedingungen und Bühnenstandorten ist der Vermieter vorher zu informieren.
- (3) Die Zufahrt und der Bühnenaufbau können nur auf befestigtem und tragfähigem Untergrund erfolgen. Die Höhendifferenz zwischen höchstem und niedrigstem Geländepunkt am Bühnenstandort darf ohne weitere Abstimmung mit der Ortsgemeinde max. 25 cm betragen.

- (4) Der Benutzer sorgt während der Benutzungsdauer für die Sturm- und Windsicherung der Bühne. Ab Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit von 62km/h) ist der Betrieb auf der Bühne einzustellen und Gaze/Planen der Bühne abzunehmen.
- (5) Feuerlöscher sind vom Benutzer nach den örtlichen Erfordernissen bereit zu stellen.
- (6) Der Benutzer stellt sicher, dass die Bühne nur von Personal und Künstlern betreten wird, die in die Gefahren des Bühnenbetriebes eingewiesen sind.
- (7) Veränderungen an der Bühne sind nicht zulässig. Die Bühne darf während der Veranstaltung weder ab- noch umgebaut werden.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den Benutzer von der Benutzung der mobilen Bühne für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

§ 10 – Haftung und Schäden

- (9) Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die mobile Bühne sowie die Geräte für den Aufbau in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die mobile Bühne und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Elemente oder Geräte nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (10) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen mobilen Bühne und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
Für die Bühne ist eine Kfz-Versicherung abgeschlossen: Vollkasko mit Selbstbeteiligung vom 300,- € und Teilkasko mit Selbstbeteiligung von 150,- €. Der Mieter verpflichtet sich zur Übernahme aller entstehenden Kosten aus einem Schadensfall welche nicht durch die bestehende Versicherung der Ortsgemeinde Freudenburg abgedeckt sind.
- (11) Auch für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung bei der Ortsgemeinde oder bei Dritten entstehen, haften die Benutzer. Gleiches gilt für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Benutzer nicht seinen Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nachgekommen sind.
- (12) Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweiligen Benutzer stellt dem Eigentümer der mobilen Bühne von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen mobilen Bühne und Geräte entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (13) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die sich aus der Benutzung ergebenden Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dem Benutzer werden vor der Überlassung bereits vorhandene Schäden mitgeteilt.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt ab dem 01.10.2024.

Freudenburg,

Datum


Ortsbürgermeister Alois Zehren

Der Ortsgemeinderat Freudenburg stimmt in der Ortsgemeinderatssitzung vom 25.09.2024 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu.